

Das Studentenparlament der Universität St. Gallen beschliesst:

Reglement über den Sozial- und Kulturfonds vom 05. Mai 2011

Vom Studentenparlament genehmigt am 05. Mai 2011, in Kraft ab dem 01. Juni 2011, Stand 01. Juni 2015

Das Studentenparlament der Universität St. Gallen genehmigt gestützt auf Art. 16 Abs. 2 lit. a der Statuten der Studentenschaft der Universität St. Gallen vom 03. März 2011 als Reglement über den Sozial- und Kulturfonds.

(Zur besseren Lesbarkeit wird für beide Geschlechter die männliche Form verwendet)

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Fonds

Die Studentenschaft der Universität St. Gallen führt unter der Bezeichnung „Sozial- und Kulturfonds der Universität St. Gallen“ einen zweckgebundenen Fonds mit eigener Verwaltung und eigener Rechnung.

Art. 2 Zweck

¹ Der Fonds hat den Zweck, die soziale Lage von HSG-Studenten mit einem gültigen Studentenausweis und ihren Kindern zu verbessern, sowie studentische Aktivitäten, die grundsätzlich allen Studenten offen stehen, zu unterstützen.

² Durch:

- a Finanzielle Unterstützung studentischer Aktivitäten im Rahmen des Zwecks des Fonds;
- [b] ...
- c Unterstützung des Darlehens- und Stipendienfonds der Universität;

[3] ...

Art. 2bis Anlaufstelle

¹ Der Sozial- und Kulturfonds unterhält gemeinsam mit dem Fonds zur Förderung studentischen Engagements eine Anlaufstelle, welche die eingehenden Anträge empfängt und nach Konsultation zum Präsidenten zuständigen Fonds weiterleitet.

² Die Anlaufstelle besteht aus dem Vorstand Kultur und dem Vorstand Finanz der Studentenschaft.

I. Mittel

Art. 3 Einkünfte

¹ Der Rechnung des Fonds werden zugewiesen:

- a die individuellen freiwilligen Semesterbeiträge der Studierenden;
- b Vermögenserträge;
- c Gewinnanteile aus Aktivitäten im Sinne von Art. 2 lit. a;
- d ausserordentlichen Zuwendungen.

² Allfällige Rechnungüberschüsse werden dem Vermögen zugewiesen.

Art. 4 Zweckgebundene Spenden

Zweckgebundene Spenden werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Sie dürfen nur mit Einwilligung des Spenders für andere Zwecke verwendet werden.

II. Individueller Semesterbeitrag

Art. 5 Höhe

Der freiwillige Semesterbeitrag an den Sozial- und Kulturfonds beträgt CHF 12.

Art. 6 Einkassierung

Der individuelle Semesterbeitrag wird zusammen mit den übrigen Semestergebühren erhoben, jedoch gesondert ausgewiesen.

III. Sozialkommission**Art. 7 Aufgaben**

Die Sozialkommission verwaltet die Gelder des Fonds.

Art. 8 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

¹ Die Sozialkommission setzt sich zusammen aus:

- a Dem für die Vereinskoordination zuständigen Vorstand der Studentenschaft als Präsident;
- b Dem für Finanzen zuständigen Vorstand der Studentenschaft als Rechnungsführer
- c zwei bis vier Mitgliedern des Studentenparlaments

² Die Amtsdauer der Sozialkommission entspricht dem Geschäftsjahr der Studentenschaft.

³ Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit des Präsidenten, des Rechnungsführers sowie mindestens zweier weiterer Mitglieder der Studentenschaft und einem Mitglied der Geschäftsprüfungskommission der Studentenschaft.

Art. 9 Präsidium

Der Präsident der Kommission bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Er vertritt die Kommission nach aussen. Er sorgt für die Erfüllung der Rechenschafts- und Informationspflichten durch die Kommission gemäss Art. 11 und Art. 12.

Art. 9bis Rechnungsführung

Dem für die Finanzen zuständiger Vorstand führt die Rechnung des Fonds. Er gewährleistet die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Fonds und erfüllt alle Aufgaben, die mit der Rechnungsführung des Fonds zusammenhängen und nicht per Reglement anderen zugewiesen sind.

Art. 10 Sitzungen

¹ Sitzungen finden statt:

- a Auf Anordnung des Präsidenten;
- b Auf Verlangen von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern;
- c Auf Beschluss der Kommission;
- d Auf Verlangen des Studentenparlaments oder des Vorstands.

² Der Präsident lädt schriftlich (Brief oder E-Mail) ein. Die Einladung hat spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung zu erfolgen.

Art. 11 Rechenschaftsbericht

¹ Der Präsident hat auf Ende jedes Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu Händen des Studentenparlaments zu erstatten.

² Der Rechenschaftsbericht gibt Auskunft über die eingegangenen Beiträge und Zuwendungen, über die beschlossenen Auszahlungen sowie über weitere Beschlüsse oder Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Fonds.

³ Das Studentenparlament kann während des Semesters ausserordentliche Rechenschaftsberichte verlangen.

⁴ Der Präsident der Kommission führt eine Liste über alle Anträge und Zusprachen der vergangenen fünf Jahre.

⁵ Der für Finanz zuständige Vorstand führt eine Statistik über die Entwicklung der zugewiesenen Studierendenbeiträge.

Art. 12 Kommunikation

- ¹ Entscheide und Auszüge des ordentlichen Rechenschaftsberichts sowie der Statistik werden auf den Kommunikationskanälen der Studentenschaft veröffentlicht.
- ² Der Präsident trägt Sorge dafür, dass Transparenz durch weitere Kommunikation und den Einsatz neuer Kommunikationskanäle gefördert wird.
- ³ Die Kommunikation innerhalb der Kommission, sowie zum Studentenparlament wird durch Entwicklung und Pflege eines Praxisleitfadens gefördert.
- ⁴ ...

Art. 12bis Verfügungen

- ¹ Der Präsident ist verantwortlich für die Erstellung und Kommunikation der Verfügungen.
- ² Verfügungen sind in einer schriftlichen Form zu eröffnen, als solche zu bezeichnen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass mögliche Gewinne zurückzuerstatten sind und dass der Entscheid veröffentlicht wird.
- ³ Die Rechtsmittelbelehrung muss das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist nennen.

[Art. 13] ...

IV. Mittelvergabe**Art. 14 Gesuche**

- ¹ Gesuche um Zuwendung von Mitteln aus dem Sozial- und Kulturfonds können einzelne Studierende, akkreditierte Vereine sowie Kommissionen, Initiativen und der Vorstand der Studentenschaft sowie universitätsnahe juristische Personen stellen.
- ^{1bis} Ausgeschlossen sind Anträge um Zuwendung für Kurse der Universität, bei welchen Studierende einen Teil der Kosten tragen.
- ² ...
- ³ ...
- ⁴ Die Gesuche sind schriftlich an die Sozialkommission zu richten und haben sich über die ersuchte Art der Zuwendung sowie über einen exakten Betrag auszusprechen.
- ^{4bis} Vergangene oder aktuelle finanzielle, ideelle, personelle und organisatorische Verbindungen zu einem akkreditierten Verein müssen offengelegt werden. Mitglieder der Kommission können von den Gesuchstellern und von Dritten weitere Auskünfte verlangen.
- ⁵ Alle vertraulichen Informationen aus Gesuchen sind durch alle Mitglieder der Sozialkommission vertraulich zu behandeln.

Art. 15 Gegenstand der Zuwendung

- ¹ Die Zuwendungen des Sozial- und Kulturfonds können als Unterstützungsleistung à fonds perdu, Darlehen oder Defizitgarantie gewährt werden. Dauerschuldverhältnisse sind ausgeschlossen.
- ² ...
- ³ Darlehen werden in der Regel zu einem von der Kommission festgelegten Zinssatz verzinst.
- ⁴ Unterstützungsleistungen für einzelne Projekte oder Vereine werden nur gewährt, insoweit diese zum Ausgleich des Budgets notwendig sind. Schliesst die Rechnung mit einem Überschuss ab, ist dieser bis zur Höhe der ursprünglichen Zuwendung dem Fonds zu erstatten.
- ⁵ Das Gesuch um eine Defizitgarantie kann nur während der eigenen Budgetierungsphase, aufgrund eines im Grundsatz ausgeglichenen Budgets gestellt werden. Es hat sich über die Risiken der Realisation eines Defizits auszusprechen. Der Kultur- und Sozialfonds ist in der Regel mit 40% an einem allfälligen Überschuss zu beteiligen.
- ⁶ Gesuchsteller haben der Sozialkommission allenfalls geforderte Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen, mindestens sind jedoch ein Budget und ein Organigramm einzureichen.

Art. 16 **Entscheid**

- ¹ Der Entscheid über eine Zuwendung bis zu einem Betrage von CHF 5'000 obliegt der Sozialkommission. Die Genehmigung erfolgt mit einer Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- ^{1bis} Mitglieder, die ein persönliches Interesse am Entscheid haben oder mit dem Gesuchsteller verbunden sind, treten in Ausstand. Sie zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit als nicht anwesend.
- ^{1a} Ausgenommen sind Kinderkrippenanträge nach Art. 17 des Reglements, welche, unabhängig von der Höhe der Zuwendung, von der Sozialkommission entschieden werden.
- ² Über höhere Zuwendungen oder im Falle der Beschlussunfähigkeit der Sozialkommission zufolge Ausstand entscheidet das Studentenparlament. Die Kommission stellt diesem Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung des Gesuchs und informiert über Ausstandsgründe.
- ³] ...
- ⁴ Gesuchsteller werden zu den jeweiligen Sitzungen eingeladen und angehört.
- ⁵ Die Sozialkommission führt einen öffentlichen Leitfaden, der ihre Praxis erläutert.

Art. 17 **Kinderkrippenbeträge**

In begründeten Härte-Fällen übernimmt der Sozial- und Kulturfonds die Hälfte der Beiträge pro Kind in einer Kinderkrippe.

Art. 17bis **Studienförderung**

- ¹ Aus dem Fonds werden keine Stipendien oder Studiendarlehen gewährt, sondern nur in begründeten Ausnahmefällen kurzfristige einmalige Nothilfen bis zu CHF 5'000.
- ² Zur Beantragung einer einmaligen Nothilfe zur Studienförderung sind folgende Kriterien zu erfüllen:
- a Der Antragsteller muss die gleichen Kriterien für ein Gesuch auf finanzielle Unterstützung erfüllen, wie im Darlehens- und Stipendienfonds (DSR), wobei zu einem früheren Zeitpunkt ein Antrag im Darlehens- und Stipendienfonds eingereicht und abgelehnt wurde oder nicht komplett finanziert werden konnte;
 - b beim Antrag kann durch die Sozialkommission eine Beurteilung der Geschäftsstelle des Darlehens- und Stipendienfonds (DSR) respektive der Fachstelle für Studienfinanzierung eingeholt werden; und
 - c der Antrag enthält mindestens die identischen Unterlagen, welche bereits im Darlehens- und Stipendienfonds (DSR) eingereicht wurden.

Art. 18 **Kontrolle**

- ¹ Der Sozialkommission und der Geschäftsprüfungskommission ist auf Verlangen jederzeit Einblick in die relevanten Dokumente und Daten zu gewähren.
- ^{1bis} Wurde eine Zuwendung an Auflagen oder Bedingungen geknüpft, ist der Sozialkommission vor einer allfälligen Zahlung zu belegen, dass diese zum Zeitpunkt der Fälligkeit erfüllt sind. Bei Defizitgarantien erfolgt die Zahlung in jedem Falle erst nach Genehmigung der entsprechenden Abschlussrechnung durch die Sozialkommission.
- ² Ergeben sich Hinweise, dass Zuwendungen entgegen gemachter Bedingungen oder Auflagen bzw. entgegen des Zwecks des Fonds verwendet werden, kann die Sozialkommission zusätzliche Bedingungen und Auflagen beschliessen.
- ³ Wird wiederholt gegen solche verstossen oder ergibt sich, dass die Zuwendung aufgrund unwahrer Tatsachen gesprochen wurde, so beschliesst die Sozialkommission die Rückforderung der Zuwendung. Diese wird sofort fällig.
- ⁴ Die Entscheide der Sozialkommission nach diesem Artikel erfolgen mit einfachem Mehr. Die Ausstandsgründe aus Art. 16 Abs. 1bis gelten analog.

V. Aufsichtsbehörde und Rechnungsrevision**Art. 19** **Aufsichtsbehörde**

- ¹ Die unmittelbare Aufsicht über die Tätigkeit der Kommission wird von der GPK ausgeübt.
- ² Einladungen zu Sitzungen der Sozialkommission sind auch der GPK zuzustellen.
- ³ Die GPK nimmt, vertreten durch mindestens ein Mitglied, an den Sitzungen der Sozialkommission mit beratender Stimme teil und überwacht die Einhaltung des Reglements über den Sozial- und Kulturfonds.

Art. 20 **Rechnungsrevision**

¹ Die Revision der Rechnung des Sozial- und Kulturfonds richtet sich nach den Vorschriften des Finanzreglements der Studentenschaft.

² ...

³ Sind Unterstützungsleistungen für ein Projekt oder einen Verein, Darlehen oder Defizitgarantien offen, so sind die Bücher der Unterstützten von der Geschäftsprüfungskommission zu kontrollieren. Der Bericht der GPK ist der Rechnung beizulegen.

Paul Sailer
Präsident des Studentenparlaments

Jana Huber
Aktuarin des Studentenparlaments